



Schützenverein Vohren e.V. von 1961

.....

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- I.) Satzungen
- II.) Geschäftsordnung
- III.) Geschäftsführung

IV.) Kassenordnung

Gültig ab 06. März 1992.

I.) S_A_T_Z_U_N_G_E_N

§ 1 Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen
 " Schützenverein Vohren "
mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
Er hat seinen Sitz in Vohren (Westf.)
Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
Der Verein ist beim Amtsgericht Warendorf in das
Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatgedankens, und die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des jährlichen Schützenfestes, Wahrung und Darstellung des heimischen Brauchtums, z.B. Volkstänzen, sowie die Förderung sportlicher Übungen.

Er enthält sich jeder politischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele. Er sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, seine Mitglieder zur kameradschaftlichen Ausübung des Schießsportes anzuhalten, mit dem Ziele, höchste Leistungen zu erreichen und die Besten zur Teilnahme an Sportwettkämpfen vorzubereiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Jugendordnung des WSB e.V. findet für die Sportjugend des Vereins sinngemäß Anwendung und ist Bestandteil dieser Satzung.

Über Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; § 33 Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Es kann sich hierbei sowohl um männliche als auch weibliche Personen handeln. Über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Verdiente Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung, und
- c) durch Ausschluß.

Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluß ein, entscheidet die Generalversammlung über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einspruchsfrist gegen den Ausschluß beträgt 4 Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlusses.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt jährliche Beiträge von den Mitgliedern. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Generalversammlung. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Die Beiträge können von den Mitgliedern bar oder durch Einzugsermächtigung gezahlt werden.

Der unbare Zahlungsverkehr ist zu bevorzugen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

die aktiven Mitglieder sind berechtigt:

- 1) sich am Vogelschießen zu beteiligen, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, und
- 2) sich am Hampelmannschießen zu beteiligen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, sich am Preisschießen zu beteiligen. Sie müssen jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Königs

Jedes Mitglied, welches die Bedingungen zu § 7 (Abs.1.) erfüllt und 5 Jahre im Schützenverein ist, kann am Königsschießen teilnehmen, und kann König des Schützenvereins Vohren werden.

Der König muß jedoch in der Lage sein, seinen Thron schnell und reibungslos zusammenzustellen.

Der König hat das Recht, die vom Vorstand beschlossenen Ernennungen und Beförderungen während seiner Regentschaft auszusprechen.

Die Königswürde darf nur alle fünf Jahre erworben werden. Ein König, der nach Ablauf dieser Frist erneut die Königswürde erwirbt, wird zum Kaiser gekrönt.

Ein Mitglied, welches den Vogel unrechtmäßig abschießt, hat dem Verein die dadurch entstandenen Unkosten zu erstatten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung, und
- 2) der Vorstand.

Die Generalversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Generalversammlung aus- und durchgeführt werden, sofern sie nicht gegen ein Gesetz oder Sitte und Moral verstoßen.

§ 10 Generalversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat wenigstens einmal im Jahr stattzufinden. Sie soll nach Möglichkeit 8 - 10 Wochen vor dem Schützenfest abgehalten werden.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt entweder durch ein besonderes Schreiben an die Mitglieder oder durch die Tagespresse.

§ 11 außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mindestens 50 Mitgliedern gefordert wird.

Der Vorstand ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dieses als notwendig erachtet.

§ 12 Regelmäßige Punkte der Tagesordnung

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Verlesen der Niederschrift über die letzte Generalversammlung,
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- c) Kassenbericht,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Bericht der Kassenprüfer, und
- f) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister, und
- d) dem Schriftführer.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre treten 2 Vorstandsmitglieder zurück. Hierfür werden zwei neue Vorstandsmitglieder gewählt. Die Reihenfolge des Ausscheidens ist: nach 2 Jahren der erste Vorsitzende und der Schatzmeister, nach weiteren 2 Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll in geheimer Wahl erfolgen. Es ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 26 sind der erste Vorsitzende und* weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handelnd. *ein

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung.

§ 14 Festausschuß

Bei der Vorbereitung des Schützenfestes und sonstigen Vereinsfesten wird der Vorstand durch den Festausschuß unterstützt.

Der Festausschuß besteht aus den Offizieren und den Kassierern. Der Festausschuß kann jeder Zeit durch Mitglieder erweitert werden. In Fragen der Ausgestaltung von Festen stimmt der Festausschuß in gleicher Weise wie der Vorstand ab.

§ 15 Niederschrift

Über jede Generalversammlung (auch außerordentliche Generalversammlung) ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

II.) GESCHÄFTSORDNUNG

1) Versammlungen und Sitzungen

Alle gemäß der Geschäftsordnung oder Satzung des Schützenvereins Vohren e.V. einberufenen Sitzungen oder Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.

Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

2) Abstimmungen und Wahlen

1) Abstimmungen erfolgen im allgemeinen durch Aufzeigen, wenn nicht Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung gestellt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wahlen für den Vorstand sollen in geheimer Wahl durchgeführt werden.

2) Bei Wahlen, die durch Stimmzettel (geheime Wahl) durchgeführt werden, ist das Wahlergebnis durch 2 Mitglieder aus der Wahlversammlung zu ermitteln.

3) Bei den Wahlen für den Vorstand übernimmt ein Vorstandsmitglied, der Kommandeur, sein Vertreter, oder ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.

III.) GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Für die vom Vorstand ausgehenden Schriftstücke sind Abschriften zu fertigen und zu den Akten zu nehmen. Verbindliche Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.
- 2) Über alle Versammlungen und Sitzungen hat der Vorstand ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen.
- 3) Die Führung der Kasse ist in der Kassenordnung geregelt. Zuständig für alle Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister, der Mitglied des Vorstandes sein muß.

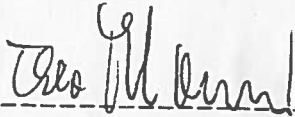
IV. KASSENORDNUNG

Die ordnungsgemäße Verwaltung ist Zweck der Kasse. Alle Ein- und Ausgaben des Schützenvereins Vohren e.V. sind schriftlich festzuhalten. Damit dieses sicher gestellt wird, sind die nachstehend aufgeführten Paragraphen bindend zu beachten.

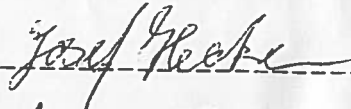
- § 1 Die Kasse untersteht dem Schatzmeister, der Mitglied des Vorstandes sein muß.
- § 2 Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Die erforderlichen und notwendigen Belege sind zu sammeln und nach Jahrgängen getrennt aufzubewahren.
- § 3 Beim Wechsel des Schatzmeisters sind die Geschäfte dem Nachfolger zu übergeben. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Nachdem der Übergebende und der Übernehmende das Übergabeprotokoll unterschrieben haben, ist es von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- § 4 Als Beleg gelten Fremdrechnungen und innerbetrieblich erstellte Einnahme- und Ausgabebelege. Die Kassenbelege sind vom Schatzmeister und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
Der Schatzmeister zeichnet: "Rechnerisch richtig", während das Vorstandsmitglied: "Sachlich richtig", gegenzeichnet.
- § 5 Der Schatzmeister und ein Vorstandsmitglied bereiten jährlich zur Generalversammlung den Kassenbericht vor und veranlassen, daß die gewählten Kassenprüfer die Prüfung der Kasse vornehmen. Die Einnahmen und Ausgaben des Kassenberichtes sind hinsichtlich der Endzahlen bei der Generalversammlung bekanntzugeben. Einzelheiten sind nicht zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder, sowie die Kassenprüfer haben über die einzelnen Posten der Rechnungslegung Stillschweigen zu bewahren, wie es bei Kassenangelegenheiten üblich ist.
Wer gegen diese Regelung verstößt, muß damit rechnen, einem Ausschlußverfahren unterworfen zu werden.
- § 6 Alle Zahlungen können bar oder unbar bewirkt werden. Auf § 2 wird verwiesen. Für den unbaren Zahlungsverkehr ist ein Vereinseigenes Scheckkonto eingerichtet. Unterschriftsberechtigt für das Scheckheft sind:
a.) der Schatzmeister
 und
b.) der erste V_orsitzende
und zwar nur, wenn beide Unterschriften auf dem S_checkheft angebracht sind.

Die Abschrift der Satzung in der Fassung vom
06. März 1992 bestätigt.

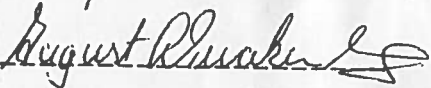
Für den Vorstand: Theo Austermann
(1. Vorsitzender)



Josef Hecker
(2. Vorsitzender)



August Schwakenberg
(Schatzmeister)



Heinrich Bartmann
(Schriftführer)

